



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

AfD-Stadtratsgruppe
Marienplatz 8
80331 München

per E-Mail

Datum
10.01.2024

Unzureichende Durchsetzung des Versammlungsrechtes bei AfD-Infostand

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00759 von der AfD, Herrn StR Daniel Stanke, Herrn StR Markus Walbrunn, Frau StRin Iris Wassill vom 08.08.2023, eingegangen am 09.08.2023

Az. D-HA II/V1 130-1-0175

Sehr geehrte Frau Stadträtin Wassill,
sehr geehrter Herr Stadtrat Walbrunn,
sehr geehrter Herr Stadtrat Stanke,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage vom 08.08.2023, in der Sie versammlungsrechtliche Fragen anlässlich der Durchführung eines Informationsstandes am 05.08.2023 aufgeworfen haben.

Ich bedanke mich für Ihre Geduld und bitte die längere Bearbeitungsdauer zu entschuldigen. Zu Ihrer Anfrage teile ich inhaltlich Folgendes mit:

„Unzureichende Durchsetzung des Versammlungsrechtes bei AfD-Infostand

Am 05.08.2023 veranstaltete die AfD einen Infostand an der Thalkirchner Brücke. Bis zum Eingreifen der Polizei wurde der Stand zwei Stunden lang von Störern der sogenannten „Antifa“ feindselig bedrängt, Passanten abgeschreckt und Interessierten weitgehend der freie Zugang versperrt. Dies ist kein Einzelfall, sondern bei AfD-Veranstaltungen in München seit Jahren nahezu die Regel¹.

¹ „Siehe auch abgelehnten AfD-Dringlichkeitsantrag
„Resolution gegen Gewalt im Wahlkampf“ von Juli 2021:
<https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/6729733>”

Im Weiteren bitten Sie die Kreisverwaltungsreferentin folgende Fragen zu beantworten:

1. *Gelten die Störer direkt vor dem Infostand im rechtlichen Sinne als eine Versammlung?*
2. *Ist eine solche Versammlung laut Versammlungsrecht anmeldepflichtig?*
3. *Falls gemäß (1.) und (2.) eine anmeldepflichtige Versammlung stattgefunden hat: wurde diese angemeldet und wenn ja, wann?*
4. *Falls gemäß (3.) keine Anmeldung stattgefunden hat: lag damit eine Ordnungswidrigkeit vor?*
5. *Falls gemäß (4.) eine Ordnungswidrigkeit vorliegt: wurde ein Bußgeld ausgesprochen und wenn ja, in welcher Höhe?*
6. *Bei Versammlungen gilt ein allgemeines Vermummungsverbot. Gegen dieses haben die Störer verstoßen. Wurde dies geahndet? Falls nein, warum nicht?*
7. *Wieso ließ die Polizei die Störer zwei Stunden lang gewähren, bis endlich eingeschritten wurde?*
8. *Wieso konnten sich die Störer im Anschluss ungestraft entfernen, ohne deren Personalien festzustellen, Ordnungsstrafen zu verhängen, etc.?*
9. *Gibt es Regelprozesse bzw. Absprachen zwischen Kreisverwaltungsreferat, „Fachstelle für Demokratie“, Rathaus (Direktorium) und der Münchener Polizei, wie die Durchsetzung des Versammlungsrechtes gegenüber Störern wie der „Antifa“ gehandhabt wird?*
10. *Wie steht die Kreisverwaltungsreferentin generell zur grundgesetzlich geschützten Rede- und Meinungsfreiheit, sowie dem Recht auf ungehinderte Teilnahme an der politischen Willensbildung des Volkes durch Parteien, insbesondere der AfD?*

Ihre Fragen richten sich teilweise inhaltlich überwiegend oder gänzlich an das Polizeipräsidium München, das in seiner Doppelfunktion als operative Versammlungs- und Strafverfolgungsbehörde den Einsatz vor Ort geleitet hat. Wir bitten Sie, sich bei den entsprechenden Fragen selbständig an das Polizeipräsidium München zu wenden, soweit weiterer Informationsbedarf besteht.

Im Folgenden möchte ich Ihre Fragen nach dem aktuellen Wissensstand des Kreisverwaltungsreferates beantworten:

Frage 1:

Gelten die Störer direkt vor dem Infostand im rechtlichen Sinne als eine Versammlung?

Antwort zu Frage 1:

Die rechtliche Einordnung vor Ort, ob eine eigenständige Versammlung, eine opponierende Versammlungsteilnahme oder eine Störung vorliegt, erfolgt immer unter Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls und kann deshalb nicht allgemeingültig beantwortet werden.

Frage 2:

Ist eine solche Versammlung laut Versammlungsrecht anmeldepflichtig?

Antwort zu Frage 2:

Im Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) ist die Anzeigepflicht im Art. 13 geregelt. Eine Versammlung ist dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn sie sich aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter*in entwickelt (Spontanversammlung).

Frage 3:

Falls gemäß (1.) und (2.) eine anmeldepflichtige Versammlung stattgefunden hat: wurde diese angemeldet und wenn ja, wann?

Antwort zu Frage 3:

Dem Kreisverwaltungsreferat wurde mit Bezug zu dem Informationsstand am 05.08.2023 keine Versammlung angezeigt.

Frage 4:

Falls gemäß (3.) keine Anmeldung stattgefunden hat: lag damit eine Ordnungswidrigkeit vor?

Antwort zu Frage 4:

Wer als Veranstalter*in oder als Leiter*in eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 BayVersG durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG vorliegen, handelt nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG ordnungswidrig.

Frage 5:

Falls gemäß (4.) eine Ordnungswidrigkeit vorliegt: wurde ein Bußgeld ausgesprochen und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort zu Frage 5:

Die Polizei hat eine Anzeige wegen einer nicht angezeigten Versammlung erstellt. Der Vorgang liegt dem Kreisverwaltungsreferat – Bußgeldstelle bisher nicht vor.

Frage 6:

Bei Versammlungen gilt ein allgemeines Vermummungsverbot. Gegen dieses haben die Störer verstoßen. Wurde dies geahndet? Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 6:

Hierzu liegen dem Kreisverwaltungsreferat keine Erkenntnisse vor.

Frage 7:

Wieso ließ die Polizei die Störer zwei Stunden lang gewähren, bis endlich eingeschritten wurde?

Antwort zu Frage 7:

Hierzu liegen dem Kreisverwaltungsreferat keine Erkenntnisse vor.

Frage 8:

Wieso konnten sich die Störer im Anschluss ungestraft entfernen, ohne deren Personalien festzustellen, Ordnungsstrafen zu verhängen, etc.?

Antwort zu Frage 8:

Hierzu liegen dem Kreisverwaltungsreferat keine Erkenntnisse vor.

Frage 9:

Gibt es Regelprozesse bzw. Absprachen zwischen Kreisverwaltungsreferat, „Fachstelle für Demokratie“, Rathaus (Direktorium) und der Münchener Polizei, wie die Durchsetzung des Versammlungsrechtes gegenüber Störern wie der „Antifa“ gehandhabt wird?

Antwort zu Frage 9:

Nein.

Frage 10:

Wie steht die Kreisverwaltungsreferentin generell zur grundgesetzlich geschützten Rede- und Meinungsfreiheit, sowie dem Recht auf ungehinderte Teilnahme an der politischen Willensbildung des Volkes durch Parteien, insbesondere der AfD?

Antwort zu Frage 10:

Das Kreisverwaltungsreferat verbürgt sich für die Gewährung der grundgesetzlich garantierten Abwehrrechte der Bürger*innen gegen den Staat und handelt nach Recht und Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin